



## Vor dem Familiengericht

### **Vorbemerkung:**

**Die gesetzlichen Regelungen für das familiengerichtliche Verfahren sind Gegenstand eines laufenden Gesetzgebungsvorhabens. Ziel ist es, die gerichtlichen Verfahren erheblich besser zu strukturieren und zu vereinfachen. Einzelheiten zu der geplanten Reform sowie**

Für Ehesachen und andere Familiensachen ist ausschließlich das Familiengericht zuständig. Dieses wird als eine besondere Abteilung beim Amtsgericht gebildet. Es ist mit einer Familienrichterin oder einem Familienrichter besetzt.

Das Familiengericht ist im Einzelnen **sachlich zuständig** für:

- n Ehesachen (Ehesachen sind Verfahren auf: Scheidung, Aufhebung einer Ehe, Nichtigerklärung einer Ehe, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, Herstellung des ehelichen Lebens sowie Klage auf Feststellung des Rechts zum Getrenntleben),
- n Verfahren über die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind,
- n Verfahren über die Regelung des Umgangs mit einem Kind,
- n Verfahren über die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
- n Streitigkeiten, die eine durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen,
- n Streitigkeiten, die eine durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen,
- n Verfahren über die Anfechtung oder Feststellung der Vaterschaft sowie der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Sorge oder eines Eltern-Kind-Verhältnisses,
- n Verfahren über Unterhalt und Kosten aus Anlass der Geburt eines Kindes,
- n Verfahren über den Versorgungsausgleich,
- n Verfahren über die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat,
- n Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, insbesondere über den Zugewinnausgleich,
- n Verfahren, durch welche die Forderung auf Zugewinn gestundet wird oder den Ausgleichsberechtigten bestimmte Vermögensgegenstände übertragen werden können,
- n Verfahren über gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen und zur Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von 6 Monaten vor Antragstellung geführt haben,
- n Verfahren über die Befreiung von der Ehemündigkeit oder deren Genehmigung und über die Befreiung vom Eheverbot bei der Annahme als Kind,
- n Lebenspartnerschaftssachen.

**Örtlich** ausschließlich **zuständig** für Ehesachen sind die Familiengerichte in folgender Reihenfolge (§ 606 der Zivilprozessordnung - ZPO):

- n das Gericht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Eheleute;
- n das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Ehegatten, bei dem alle minderjährigen Kinder sind;

- n das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Ehegatten, der am letzten gemeinsamen Aufenthaltsort lebt;
- n das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin / des oder der Beklagten;
- n das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Antragstellers oder der Antragstellerin /des Klägers oder der Klägerin und sonst das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.
- n Für Anträge betreffend andere Familiensachen, über die gesondert, d. h. nicht im Verbund, entschieden werden soll, richtet sich die örtliche, ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte bei
- n Unterhaltsklagen nach dem Wohnsitz des Kindes bzw. des Elternteils, der es gesetzlich vertritt (§ 642 ZPO),
- n bei Sorgerechtsachen nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kindes (§§ 64, 36 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)),
- n bei Hausrat nach dem Ort der gemeinsamen Wohnung der Ehegatten (§ 11 Hausratsverordnung) und bei Gewaltschutzsachen nach dem Wohnsitz des Beklagten, dem Ort, an dem eine unerlaubte Handlung begangen wurde oder dem Ort der gemeinsamen Wohnung (§ 64b FGG, §§ 12 ff., 32 und 35 ZPO).

### **Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder durch eine Rechtsanwältin**

Wer eine Ehesache betreiben will, also auch wer geschieden werden will, muss sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Auch der andere Ehegatte braucht eine anwaltliche Vertretung, wenn er Anträge stellen will. Dies gilt auch für Scheidungsfolgesachen, das heißt für Verfahren, die im Zusammenhang mit der Scheidung anhängig gemacht werden (siehe hierzu unten „Verfahrensverbund“). In Familiensachen, die nicht als Folgesachen im Zusammenhang mit einer Scheidung betrieben werden, brauchen sich die Parteien vor dem Familiengericht nur dann durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vertreten zu lassen, wenn der Streit über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht (z.B. Zugewinnausgleich) geführt wird.

Soweit es um die Wahrung der Interessen eines minderjährigen Kindes im Verfahren über die Regelung der elterlichen Sorge geht, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger oder eine Verfahrenspflegerin für das Kind bestellen, der bzw. die die Interessen des Kindes im gerichtlichen Verfahren vertritt (§ 50 FGG).

### **Prozesskostenhilfe**

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag durch das Familiengericht Prozesskostenhilfe für ein Verfahren bewilligt.

### **Einstweilige Anordnung**

Besteht ein Bedürfnis nach einer vorläufigen Regelung der rechtlichen Beziehungen der Ehegatten bis zur Entscheidung über die Ehesache, kann das Familiengericht auf Antrag einer Partei hierzu einstweilige Anordnungen treffen, sobald eine Ehesache eingereicht ist oder ein Prozesskostenhilfegesuch dafür vorliegt. In anderen Familiensachen, in denen eilig eine vorläufige Regelung getroffen werden muss, können ebenfalls einstweilige Anordnungen erlassen werden, wenn es um die elterliche Sorge für ein Kind, um den Umgang mit einem Kind, um die Herausgabe eines Kindes, um Unterhalt, um die Ehescheidung oder den Hausrat oder um Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz geht.

### **Anhörung der Ehepartner und Kinder**

Das Familiengericht soll die Ehepartner anlässlich der Scheidung anhören. Hierzu kann es das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen. Haben die Ehepartner gemeinsame Kinder, so hört das Gericht sie im Scheidungsverfahren auch zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch Beratungsstellen und die Jugendhilfe hin. In allen Verfahren, in denen die

Personensorge für ein Kind betroffen ist, muss das Familiengericht vor seiner Entscheidung in aller Regel das Kind persönlich anhören.

## **Besonderheiten bei Scheidungsverfahren**

### **Verfahrensverbund**

Das Familiengericht verhandelt über den Scheidungsantrag und die rechtzeitig anhängig gemachten Scheidungsfolgesachen zusammen und entscheidet hierüber auch grundsätzlich zur gleichen Zeit. Die Scheidung soll also im Regelfall erst ausgesprochen werden, wenn Klarheit über alle Folgesachen besteht.

*Der Scheidungsverbund* zielt darauf ab, dass für die Beteiligten nach der Scheidung in der Regel nichts mehr offen und ungewiss ist. Der Scheidungsverbund hat den Vorteil, dass die Beteiligten über alle Konsequenzen bei der Scheidung, insbesondere die wirtschaftlichen Folgen, im Bilde sind. Darin liegt nicht zuletzt ein Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten, dessen Rechte gesichert werden, bevor die Scheidung ausgesprochen wird. Dadurch, dass alle Verfahren bei einem Richter oder einer Richterin zusammengefasst und zeitlich konzentriert werden, erhält das Familiengericht auch einen vertieften Einblick in die Situation der Ehe und Familie und kann helfen, sachgerechte und aufeinander abgestimmte Entscheidungen herbeizuführen.

Folgende Scheidungsfolgen werden im Zusammenhang mit dem Scheidungsantrag verhandelt und entschieden:

*Ohne Antrag* einer Partei entscheidet das Familiengericht über

- n den Versorgungsausgleich.
- n die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind wegen Gefährdung des Kindeswohls.

*Auf Anregung* einer Partei soll das Familiengericht entscheiden über

- n die Regelung des Umgangs der Eltern mit dem Kind.

*Nur auf Antrag* einer Partei entscheidet das Familiengericht über

- n die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind, soweit nicht eine Gefährdung des Kindeswohls in Betracht kommt,
- n die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
- n die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind,
- n die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
- n die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat,
- n Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht.

(Neben dem Verfahrensverbund oder einer von der Ehesache losgelösten eigenständigen Klage gibt es für die Geltendmachung von Unterhalt minderjähriger Kinder auch die Möglichkeit des Vereinfachten Verfahrens. Es ist ein formularmäßig betriebenes Verfahren. Antragsvordrucke sind beim Jugendamt oder Amtsgericht erhältlich. Wegen Rat und Unterstützung können Sie sich diesbezüglich an das örtliche Jugendamt wenden).

### **Abtrennung von Folgesachen**

Das Familiengericht kann dem Scheidungsantrag vor der Entscheidung über eine Folgesache *nur ausnahmsweise* stattgeben, so u. a. wenn die gleichzeitige Entscheidung über die Folgesache den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass der Aufschub auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine *unzumutbare Härte* darstellen würde.

### **Kosten**

Die Gerichtskosten der Scheidungssache und der Folgesachen tragen beide Ehegatten zur Hälfte, daneben trägt jeder Ehegatte seine Anwaltskosten. In besonderen Fällen kann das Gericht eine andere Regelung treffen.